



1. ZEICHENERKLÄRUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUG I.V. MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 FOLGENDE HINWEISE U. FESTSETZUNGEN U. ZWAR IN ZEICHNUNG UND SCHRIFT.

1 a) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
- ||||| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 7 BBAUG)
- - - - BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BAUNVO)
- ← → FIRSTRICHUNG ZWINGEND (§ 9 (1) 2 BBAUG)
- GA GARAGEN ODER STELLPLÄTZE UND ZUGEHÖRIGE NEBENGEBÄUDE, STAURAUM 2,5 M, STRASSESEITIGE EINFAHRT DARF NICHT EINGEZÄUNT WERDEN. FLACHDACH ODER SATTELDACH, DACHNEIGUNG WIE WOHNHAUS
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, TALSEITIGE TRAUFHÖHE MAX. 6,0 M ÜBER PROFILIERTEM GELÄNDE, SATTELDACH DN 30 - 45°, EINDECKUNG MIT NATURROTEN ZIEGELN. BEI ERDGESCHOSSIGER AUSFÜHRUNG BETRÄGT DIE MAX. ZUL. TRAUFHÖHE TALSEITIG EINSCHL. SOCKEL 3,5 M ÜBER PROFILIERTEM GELÄNDE.  
GRZ = 0,4 GFZ = 0,8 (§ 17 BAUNVO)
- FLÄCHEN FÜR DEN FAHR- UND FUSSGÄNGERVERKEHR MIT IHREN BREITEN, GLEICHZEITIG STRASSENABGRENZUNGSLINIE (§ 9 (1) 11 BAUNVO)
- SICHTDREIECK, FREIZUHALTEN VON BAUWERKEN, LAGERUNGEN SOWIE REWUCHS ÜBER 80 CM ÜBER FAHRBAHN.
- FESTGESETZTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN U. SCHUTZOBJEKTEN I.S. DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BBAUG)

1 b) FÜR DIE HINWEISE

- Bestehende Wohn- und Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- z.B. 1239 FLURNUMMERN
- Höhenlinien über NN
- 20 KV-FREILEITUNG

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 DAS BAUGEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO FESTGESETZT.
- 2.2 FÜR DAS BAUGEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 2.3 DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUPLÄTZE BETRÄGT 680 qm.
- 2.4 KNIESTÖCKE SIND BIS 25 CM ZULÄSSIG. DAS IST DAS MASS ZWISCHEN ÜBERKANTE DACHDECKE UND UNTERKANTE SPARREN AN DER AUSSENWAND GEMESSEN.
- 2.5 IM DACHGESCHOSS SIND WOHNUNGEN IM RAHMEN DER BAUORDNUNG ZULÄSSIG.
- 2.6 DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN I.S. DES § 14 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IST GEM. § 23 BAUNVO UNZULÄSSIG.
- 2.7 DIE HÄUSER SIND UNMITTELBAR NACH FERTIGSTELLUNG ZU VERPUTZEN UND ZU STREICHEN.
- 2.8 DIE EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE SIND MIT SENKRECHTEN HOLZLATTEN ODER HALBIERTEN FICHENRUNDLÄNGEN MAX. 1,20 M HOCH ÜBER GEHSTEG AUSZUFÜHREN. DIE EINFRIEDUNGEN ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN BEI VERWENDUNG VON MASCHENDRAHT MAX. HÖHE 1,20 M SIND ZU HINTERPFLANZEN.
- 2.9 DIE ANGRENZENDE LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN KÖNNEN WEITERHIN ORDNUNGSGEMÄSS GENUTZT WERDEN. GEWISSE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH AUSBRINGEN VON MIST, JAUCHE UND PFLANZENSCHUTZMASSNAHMEN SIND MÖGLICH.

"AM ROTHENSTEIN II"

BEBAUUNGSPLAN STADT HAMMELBURG  
STADTTEIL UNTERERTHAL M. 1:1000

DIE STADT HAMMELBURG HAT IN DER SITZUNG VOM 10.10.1983 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT (§ 2 Abs. 1 BBAUG).

HAMMELBURG, DEN 14.11.1984  
GEZ.  
(HARTUNG)  
1. BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 A Abs. 6 BBAUG VOM 04.06.1984 BIS 04.07.1984 BEI DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HAMMELBURG, DEN 14.11.1984  
GEZ.  
(HARTUNG)  
1. BÜRGERMEISTER

DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 08.10.1984 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAMMELBURG, DEN 10.10.1984  
GEZ.  
(HARTUNG)  
1. BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DES LANDRATSAMTES:

DAS LANDRATSAMT BAD KISSINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 04.06.1985 NR. 400 - 610 GEM. §§ 11, 147 Abs. 3 BBAUG I.V.M. § 2 DER VO VOM 06. JULI 1982 (GVBL. S. 450) GENEHMIGT.

BAD KISSINGEN, DEN 04.06.1985  
LANDRATSAMT  
I.A.

GEZ.  
(DYGA)  
LANDRAT

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 20.07.1985 BEI DER STADTVERWALTUNG GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 20.07.1985 ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HAMMELBURG, DEN 20.07.1985  
GEZ.  
(HARTUNG)  
1. BÜRGERMEISTER

STADT HAMMELBURG, DEN 20.06.1983

"AM ROTHENSTEIN II"

BEBAUUNGSPLAN STADT HAMMELBURG  
STADTTEIL UNTERERTHAL M. 1:1000

1. ÄNDERUNG  
DER ÄNDERUNGSENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES "AM ROTHENSTEIN II" WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 Abs. 6 BBAUG VOM 06.05.1986 BIS EINSCHL. 06.06.1986 IM RATHAUS DER STADT HAMMELBURG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HAMMELBURG, DEN 23.10.1986  
GEZ.  
(HARTUNG)  
1. BÜRGERMEISTER

DER STADTRAT HAT MIT BESCHLUSS VOM 07.10.1986 DEN BEBAUUNGSPLAN DAHINGEHEND GEÄNDERT, DASS DIE VORGEGEHENEN FLÄCHEN FÜR HECKEN UND BUSCHGRUPPEN HERAUSGENOMMEN UND DIE WOHNHÄUSER ETWAS IN NORDWESTLICHER RICHTUNG VERSETZT WERDEN.

HAMMELBURG, DEN 23.10.1986  
GEZ.  
(HARTUNG)  
1. BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DES LANDRATSAMTES:

DAS LANDRATSAMT BAD KISSINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 08.12.1986 NR. 40 - 610 GEM. §§ 11, 147 Abs. 3 BBAUG I.V.M. § 2 DER VO VOM 06. JULI 1982 (GVBL. S. 450) GENEHMIGT.

BAD KISSINGEN, DEN 08.12.1986  
LANDRATSAMT  
Dyga  
Landrat

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM ..... BEI DER STADTVERWALTUNG GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 10.01.1987 ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HAMMELBURG, DEN 15.01.1987  
GEZ.  
(HARTUNG)  
1. BÜRGERMEISTER